

RS Vwgh 1981/12/14 1065/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §24 Abs1 litc;

GewStG §4 Abs1;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1982/9, S 509;

Rechtssatz

Für die Unternehmer und Gesamtschuldner-eigenschaft eines Kommanditisten nach § 4 Abs 1 GewStG 1953 ist nicht maßgebend, ob der Treuhänder oder der Treugeber des Kommanditisten in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Kommanditgesellschaft stehen; entscheidend ist vielmehr, wem die Kommanditeinlage als Wirtschaftsgut zuzurechnen ist (§ 24 Abs 1 lit c BAO). Für die Unternehmer und Gesamtschuldner-eigenschaft eines Kommanditisten nach Paragraph 4, Absatz eins, GewStG 1953 ist nicht maßgebend, ob der Treuhänder oder der Treugeber des Kommanditisten in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Kommanditgesellschaft stehen; entscheidend ist vielmehr, wem die Kommanditeinlage als Wirtschaftsgut zuzurechnen ist (Paragraph 24, Absatz eins, Litera c, BAO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980001065.X01

Im RIS seit

14.12.1981

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>